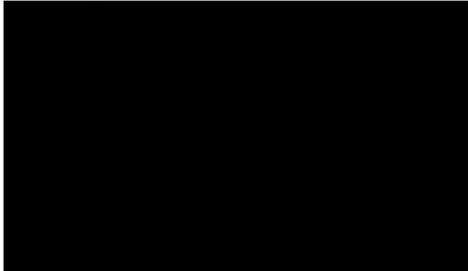
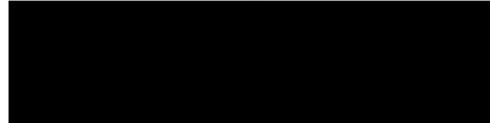


**Entscheidung Nr. 12049 (V) vom 01.07.2015  
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 31.07.2015**

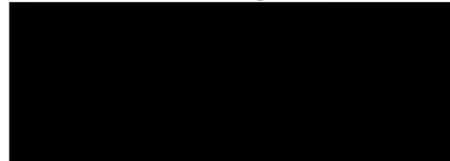
Antragsteller:



Verfahrensbeteiligte 1:



Verfahrensbeteiligte 2:



**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat  
auf den am 22.04.2015 eingegangenen Indizierungsantrag am 01.07.2015  
gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

Stellvertretende Vorsitzende:



Anbieter von Bildträgern und von Telemedien:



Kirchen, jüdische Kultusgemeinden  
und andere Religionsgemeinschaften:



einstimmig beschlossen:

Die BluRay  
„Daddy’s little Girl”,  
**Uncut Version**,  
Pierrot le Fou Filmvertriebs  
GmbH, München,  
Alive Vertrieb und Marketing in  
der Entertainmentbranche AG,  
Köln,

wird in Teil A der Liste  
der jugendgefährdenden Medien  
eingetragen.

## S a c h v e r h a l t

Die BluRay **“Daddy’s little Girl“, Uncut Version** (ungekürzte Lauflänge: 103 Minuten) wird von der Pierroth le Fou Filmvertriebs GmbH und der Alive Vertrieb und Marketing in der Entertainmentbranche AG vertrieben.

Auf der BluRay sind die deutsche und die englische Sprachfassung enthalten, die Untertitel sind in deutscher Sprache verfügbar.

Der Film wurde im Jahr 2012 produziert und in Deutschland am 4. Juni 2014 veröffentlicht. Regie führt Chris Sun, Darsteller sind u.a. Billi Baker, Michael Thomson und Allira Jaques.

Der Inhalt der verfahrensgegenständlichen BluRay lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Derek lebt von seiner Frau Stacey getrennt. Sein großes Glück ist seine 6jährige Tochter Georgia. Als Georgia bei ihrer Mutter übernachtet, verschwindet sie. Offenbar wurde sie durch ein defektes Fenster entführt. Kurz darauf wird sie ermordet am Strand gefunden. Derek kann den Tod seiner geliebten Tochter kaum überwinden. Auch ein halbes Jahr nach der Tat hat die Polizei noch keine konkreten Hinweise auf die Täter gefunden. Durch einen Zufall findet Derek im Haus seines Bruders Tommy Hinweise darauf, dass Tommy der Mörder ist. Derek lockt, nachdem er Informationen über diverse Folterungstechniken eingeholt hat, Tommy in sein Haus, betäubt ihn und foltert ihn in seinem Keller grausam. Die Tortur dauert sechs Tage, bevor Derek und der schwerverletzte Tommy festgenommen werden. Im Abspann erfahren die Zuschauer, dass sowohl Derek als auch Tommy für ihre Taten zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden.

Die BluRay enthält als Bonusmaterial den Trailer zum Film sowie Vorschauen zu den Filmen „Here comes the Devil“, „Wir sind wer wir sind“, „Linda’s Child“, „Ende“ und „Die Morde von Snowtown“.

Die verfahrensgegenständliche Filmfassung wurde von dem Arbeitsausschuss der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH (FSK) nicht gekennzeichnet. In der Begründung vom 09.04.2014 wird u.a. ausgeführt: *„Durch die nahezu völlig einseitige Inszenierung einer moralischen Deutungshoheit des Selbstjustiz ausübenden Vaters, der seinen Bruder foltert, weil dieser es als Mörder seiner Tochter „nicht anders verdient hat“, kann bei einem so kontrovers und emotional diskutierten Thema wie dem des angemessenen Umgangs mit Tätern eine für Jugendliche potentielle Gefährdung hinsichtlich einer sozialetischen Desorientierung nicht ausgeschlossen werden. Die in der zweiten Hälfte dargestellten Folterszenen tragen in ihrer Vielzahl und ihren ausführlichen Schilderungen nicht zu einer differenzierten Charakterisierung der Figuren bei und erscheinen in hohem Maße selbstzweckhaft. Aus diesen Gründen ist eine einfache Jugendgefährdung des Films anzunehmen. Eine Kennzeichnung kann daher nicht erfolgen.“*

Die Verfahrensbeteiligte zu 1) hat den Film zur Begutachtung der Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO/JK) vorgelegt, die in ihrem Gutachten vom 16.04.2014 zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der Film „als offensichtlich schwer jugendgefährdend“ beurteilt werden müsse, jedoch „strafrechtlich unbedenklich“ sei. Eine Verherrlichung der Gewalttaten liege nicht vor, da von der Hauptfigur nichts Heldenhaftes hervorginge. Auch ein Verharmlosen der Gewalttaten sei zu verneinen, da die Brutalität für den Betrachter abstoßend wirke. Schließlich erfolge auch keine Darstellung der Gewalttaten in einer die Menschenwürde verletzenden Weise, da die Folterung auf Betrachter verstörend wirke.

Keinesfalls würden Rezipierende während des Folterrituals ein „sadistisches Vergnügen“ verspüren. Der Film sei jedoch als schwer jugendgefährdend einzustufen, da die Gewalthandlungen in der zweiten Hälfte im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtbewertung den Film sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht beherrschten. Es liege auch eine offensichtliche schwere Jugendgefährdung vor, da insbesondere Jugendliche, die einen Hang zu Gewalttätigkeit hätten, bei Betrachtung des Films der nahen Gefahr ausgesetzt würden, in ähnlichen Situationen selbst tätig zu werden, die Folter oder Prügelstrafe für angebracht und rechtens zu halten und damit eine dem Erziehungsziel entgegengesetzte Haltung einzunehmen.

Das [REDACTED] beantragt die Indizierung des Films, da er geeignet sei, eine verrohende Wirkung auf Kinder und Jugendliche auszuwirken und diese dadurch sozialetisch zu desorientieren. Es verweist diesbezüglich auf zahlreiche, näher bezeichnete Filmszenen.

Die Verfahrensbeteiligten wurden form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gem. § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, benachrichtigt. Sie haben sich hierzu nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkakte und auf den der BluRay Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die BluRay in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

## G r ü n d e

Die BluRay **“Daddy’s little Girl”** war antragsgemäß zu indizieren und in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Ihr Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Der Inhalt der BluRay wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend. Zudem wird Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahegelegt.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch das Wecken und Fördern von Sadismus, Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auf Kinder und Jugendliche auszuüben. Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel in der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Liesching/Schuster, Kommentar zum Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 18 Rn. 33).

Mit den verrohend wirkenden Medien stehen die zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien in engem Zusammenhang. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen Verrohung gleichsam auf die innere Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Inangangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbare Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Liesching/Schuster, § 18 Rn. 37 ff.).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend und gewaltanreizend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen, wenn Gewalt legitimiert oder gerechtfertigt wird, wenn Gewalt und ihre Folgen verharmlost werden oder wenn die Gewaltdarstellungen einen Realitätsbezug aufweisen. Gewalt- und Tötungshandlungen prägen das mediale Geschehen, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Das 3er-Gremium sah durch den Inhalt des verfahrensgegenständlichen Films die oben aufgeführten Kriterien als erfüllt an.

Der zweite Teil des Films (ab der 58. Minute) hat ausschließlich die von Derek aus Rache an seinem Bruder Tommy angewandten, grausamen Folterungstechniken zum Gegenstand, die im Detail dargestellt werden. Dramaturgisch wird in der ersten Hälfte des Films Mitleid und so Verständnis für Derek aufgebaut, dessen geliebte Tochter ermordet wurde, was Derek als Rechtfertigung für die überaus grausame Folterung Tommys über sechs Tage dienen soll.

Die Anwendung brutalster Folterungstechniken wird von Derek eiskalt geplant, indem er zunächst Informationen, u.a. bei seinem Zahnarzt, über verschiedenste Möglichkeiten, einen Menschen zu verletzen und diesen dabei möglichst lange bei Bewusstsein am Leben zu lassen, sammelt und dann seinen Bruder unter einem Vorwand in sein Haus lockt, um ihm dort ein Betäubungsmittel einzuflößen. Brutalste Grausamkeiten werden visuell wie auch akustisch deutlich in Szene gesetzt und mit zynischen Äußerungen und Handlungen des Hauptcharakters kombiniert.

Bei der Prüfung einer möglichen jugendgefährdenden Wirkung von gewalthaltigen Träger- und Telemedien auf Kinder und Jugendliche sind auch die jeweilige Genrezugehörigkeit sowie die genretypische dramaturgische und bildliche Visualisierung zu berücksichtigen. Auch bei der Maßgabe, dass es sich bei dem verfahrensgegenständlichen Film um einen Revenge-Thriller handelt, konnte das Gremium nicht zu einer anderen Einschätzung gelangen.

Zum einen gehört die verherrlichende Darstellung der Selbstjustiz zu den explizit in § 18 Abs. 1 JuSchG aufgeführten Jugendgefährdungstatbeständen. Eine ernsthaft kritische Beleuchtung der von Derek ausgeübten Selbstjustiz erfolgt nicht. Letztlich sind auch nicht die in einem Traum gestellte Frage der verstorbenen Tochter Georgia, ob man Leute, die etwas Böses getan hätten, nicht der Polizei übergeben müsse und die Ohrfeige seiner Mutter sowie die Festnahme durch die Polizei am Ende des Films nicht geeignet, die insgesamt eine im Grundsatz Selbstjustiz nahe legende Botschaft des Films zu relativieren. Im Gegenteil dient der nahezu gewaltlose erste Teil des Films dazu, Mitgefühl mit Derek zu wecken und damit die später begangenen Taten der Hauptfigur, wenn auch vielleicht nicht in der letztlich ausgeübten Intensität, jedenfalls aber im Grundsatz, zu rechtfertigen. Die grundsätzlich befürwortende Darstellung der Selbstjustiz hat demnach eine gewaltanreizende Wirkung. Insbesondere gefährdungsgeneigte Jugendliche könnten sich durch die Botschaft des Films veranlasst sehen, Gewalt in ähnlichen Situationen als legitimes Mittel zur Bewältigung von Konflikten anzusehen.

Zum anderen gehen die Gewaltdarstellungen des verfahrensgegenständlichen Films nach Ansicht des Gremiums auch in erheblichem Maße über das im Revenge-Thriller Genre Übliche hinaus. Ein erheblicher Teil des Films (ab der 58. Minute) besteht aus einer Aneinanderreihung von Folterszenen, die sehr detailliert präsentiert werden.

Diese Wirkung der Bildebene wird akustisch noch dadurch verstärkt, dass die einzelnen Verletzungshandlungen durch eingehende Geräusche – wie beispielsweise das Zerschneiden von Knochen, das Ziehen der Zähne und das Zufügen großer Wunden, und die schmerz erfüllten Laute Tommys – untermalt werden.

Der Film wird darüber hinaus durch Zynismus geprägt, wie beispielsweise in der Szene, in der Derek mit den Eltern telefoniert, während er Tommy foltert oder während eines Besuchs der gemeinsamen Eltern mehrfach den Keller aufsucht, in dem sich der malträtierte Tommy befindet sowie fortlaufende zynische Kommentare Dereks bei der Anwendung der Foltertechniken.

Das Gremium verweist hinsichtlich der verrohenden und zur Gewalttätigkeit anreizenden Wirkung auf folgende Szenen:

- 61. Min.      Derek sticht Tommy mit einem Messer in den Rumpf und fügt diesem einen tiefen, langen Schnitt zu; zum Stillen der Blutung verwendet Derek anschließend einen Bunsenbrenner; während der gesamten Szene sind die Schmerzenslaute, die Tommy von sich gibt, akustisch deutlich zu vernehmen.
- 66. Min.      Zwei Finger werden abgetrennt, was im Detail zu sehen ist, während das Splittern bzw. Knacken der Knochen akustisch ebenso deutlich zu vernehmen ist wie das Schreien Tommys.
- 68. Min.      Derek versucht die schwere Blutung an den Fingerstümpfen mit Wachs zu stoppen.
- ab 72. Min.   Derek kündigt die Einführung eines Rohres in den Anus Tommys mit den zynischen Worten „Ich habe Gleitgel“ an. Anschließend führt er das Rohr in den Anus und später den Stacheldraht durch das Rohr ein (bis 74. Min.). Wiederum sind die Schmerzensschreie Tommys deutlich zu vernehmen.

76. Min. Mit den Worten „Was dich nicht umbringt...“ zieht Derek den Stacheldraht wieder aus dem Anus hinaus, Tommy schreit vor Schmerz.
78. Min. Derek schraubt Tommy eine Vorrichtung in Oberschenkel und Knie, was wiederum im Detail zu sehen ist.
80. Min. Mehrfach wird der aufgeschnittene Unterarm Tommys gezeigt.
84. Min. Derek zieht wiederum an dem offenbar noch im Anus Tommys befindlichen Stacheldraht, Schmerzensschreie Tommys.
90. Min. Schlag mit einem Hammer auf die im Bein des Opfers befestigte Vorrichtung, Tommy schreit vor Schmerzen.
93. Min. In Nahaufnahme ist zu sehen, dass Derek Tommy mehrere Zähne zieht. Beim Ziehen ist akustisch deutlich ein Knacken zu hören. Tommy schreit schmerz erfüllt. Zahnfleisch wird mit herausgezogen. Nach der „Behandlung“ saugt Derek den Mundraum mit einem Staubsauger ab.
95. Min. Derek sägt Tommy den rechten Arm ab, was wiederum detailliert in Nahaufnahme zu sehen ist. Das Brechen der Knochen ist akustisch deutlich zu vernehmen. Derek verödet die Wunde mit einem Brenner.

Die extremen Gewaltdarstellungen prägen die gesamte zweite Hälfte des Films, in der Derek Tommy immer neue, teils lebensgefährliche Verletzungen zufügt. Die visuell und akustisch wirkungsvoll in Szene gesetzte Gewaltdarstellung gleitet häufig ins Selbstzweckhafte ab.

Für Kinder und Jugendliche, die sich in einer Entwicklungsphase befinden, in der ihr Weltbild und ihr Selbstverständnis noch nicht endgültig ausgebildet sind, kann auf Grund der in den Bildern zu Tage tretenden Missachtung anderer Menschen der Eindruck entstehen, als sei das Schmerzzufügen und die Ausübung von Selbstjustiz eine akzeptierte Verhaltensweise. Diese Einstellung widerspricht jedoch dem in der Gesellschaft anerkannten Erziehungsziel, Kindern und Jugendlichen die Achtung für die Menschenwürde anderer und das Gebot zur Toleranz und zum gewaltfreien Umgang miteinander zu vermitteln. Der Inhalt des Films ist daher als jugendgefährdend einzustufen.

Aufgrund der expliziten Gewaltdarstellungen hat sich das Gremium auch mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Darstellungen nicht nur jugendgefährdend sind, sondern darüber hinaus auch den Tatbestand des § 131 Abs. 1 StGB erfüllen.

Eine Verherrlichung oder Verharmlosung der von Derek begangenen Gewalttaten liegt nach Einschätzung des Gremiums nicht vor. Die auf grausame Weise zugefügten, schweren Verletzungen, die Derek Tommy zufügt, werden zwar visuell und akustisch im Detail gezeigt, jedoch ohne die Schwere der Folter und der Verletzungen zu verharmlosen oder zu verherrlichen. Auch wenn für die Ausübung der Selbstjustiz durch die Darstellung in der ersten Hälfte des Films ein gewisses Verständnis geweckt und eine vermeintliche Rechtfertigung geschaffen wird, so erfolgt keine Verherrlichung der Gewalttaten selbst. Im Gegenteil wirken die von Derek angewandten Foltermaßnahmen auf Rezipierende so abstoßend, dass in der zweiten Hälfte trotz des von ihm begangenen schweren Verbrechens Mitempfinden für Tommy entsteht.

Ferner hat sich das Gremium mit der Frage auseinandergesetzt, ob die Darstellungen § 131 Abs. 1 Satz 1 3. Variante StGB erfüllen. Nach dieser Vorschrift ist zu bestrafen, wer Schriften (§ 11 Abs. 3) verbreitet, die grausame oder sonst unmenschliche Gewalttätigkeiten gegenüber Menschen in einer Art schildern, die das Grausame oder Unmenschliche des Vorganges in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen.

Eine die Menschenwürde verletzende Darstellung liegt nicht bereits dann vor, wenn rohe Gewalttaten in aufdringlicher Weise anreißerisch und ohne jegliche sozial sinnhafte Motivation um ihrer selbst willen gezeigt werden. Gewalttätigkeit verletzt für sich genommen die Menschenwürde nicht. Es muss vielmehr eine erhebliche Eingriffsintensität vorliegen (Liesching/Schuster, § 15, Rn. 61 unter Hinweis auf BVerfG NJW 1993, 266, 293).

Erfasst werden durch das Tatbestandsmerkmal der die Menschenwürde verletzenden Darstellungen zum einen solche Fälle, in denen durch die filmische Darstellung konkrete Personen in ihrer Würde verletzt werden. Aus Wortlaut und systematischem Zusammenhang ergibt sich, dass das Tatbestandsmerkmal ferner auch Fälle erfassen soll, in denen die Schilderung des Grausamen und Unmenschlichen eines Vorgangs darauf angelegt ist, beim Betrachter eine Einstellung zu erzeugen oder zu verstärken, die den fundamentalen Achtungsanspruch leugnet, der jedem Menschen zukommt. Das geschieht insbesondere dann, wenn grausame oder sonst wie unmenschliche Vorgänge gezeigt werden, um beim Betrachter ein sadistisches Vergnügen an dem Geschehen zu vermitteln, um Personen oder Menschen als menschenunwert erscheinen zu lassen oder sie gleichsam „wie Tiere oder Sachen“ behandelt würden (Liesching/Schuster, § 15, Rn. 58, 61).

Das Gremium sah bei dem verfahrensgegenständlichen Film das Tatbestandsmerkmal der „die Menschenwürde verletzenden Darstellung“ als (noch) gegeben an, da in dem Film zwar grausame Folterungsszenen aneinandergereiht werden, aber durch die explizite Darstellung der grausamen Folterung und des Leidens des Opfers mehr Mitgefühl für den malträtierten Tommy aufkommt denn Verständnis für den folternden Derek. Während des zweiten Teils verliert der Hauptcharakter durch das Brechen immer neuer Tabus bei der Folterung Tommys mehr und mehr an Sympathie. Die Leugnung des fundamentalen Achtungsanspruchs des Mörders Tommy erfolgt durch die Folterungsszenen nicht, im Gegenteil wird aufgrund der bei ihm angewandten grausamen Methoden Empathie für ihn geweckt.

Dies unterscheidet den hier zu beurteilenden Film letztlich auch von Werken, die Gegenstand der Rechtsprechung zum sog. „Torture-Porn“- Genre waren (vgl. insbesondere AG München, Beschluss v. 02.03.2009, Az. 853 Gs 30/09, 465 Js 306253/08 – „Hostel 2 – Extended Version“). Hinzu kommt, dass das Handeln Dereks, wenn auch nur in Ansätzen, kritisch hinterfragt wird. So fragt seine verstorbene Tochter im Traum, ob nicht Menschen, die Böses getan hätten, der Polizei übergeben werden müssten. Am Ende wird Derek festgenommen und, wie sich dem Abspann entnehmen lässt, zu einer achtjährigen Freiheitsstrafe verurteilt. Unmittelbar nach der Festnahme ohrfeigt ihn seine Mutter.

Das Gremium ist daher zu der Einschätzung gelangt, dass sich die Darstellung der Gewalt zwar im Grenzbereich zur Verwirklichung des Tatbestandes des § 131 StGB bewegen, diese Grenze aber noch nicht überschritten wird.

Die Jugendgefährdung ist offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung

des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewalthandlungen, wie hier die Folterung eines Menschen, selbstzweckhaft und in epischer Breite dargestellt werden, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Die Bundesprüfstelle hat bei allen ihren Entscheidungen immer auch den Schutzbereich und die Bedeutung der Grundrechte zu beachten, insbesondere der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG und der Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Der Film fällt grundsätzlich in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

In vereinzelt zu findenden Rezensionen wird die explizite Gewaltdarstellung kritisiert und die Rahmenhandlung lediglich als Alibi für die Darstellung der Folterung angesehen.

Auf der Internetseite [horrornews.net](http://horrornews.net) findet sich eine Rezension vom 27.01.2014. Dort wird der Film (auszugsweise) wie folgt bewertet:

*„That being said, the final third of Daddy’s Little Girl is indeed hardcore stuff. I can’t remember a film that made me wince and avert my gaze from screen as much as this one did (& remember I’m only talking about the last 30 minutes or so). This leads me to the first of the two things that make this film different from other films of its ilk, its torture scenes are the most realistic I’ve ever seen and they comprise the entire final third of the film. I’m not talking about short scenes of torture that cutaway to reaction shots from other character either. (...)*

*Thankfully we never see any of what happens to poor Georgia but personally I think 15-20 minutes of unnecessary exposition scenes could’ve been cut from the running time with little to no effect but it’s his film, not mine. It still worked for me because of the convincing performances he got from his cast.”*

In einer auf der Internetseite [filmchecker.wordpress.com](http://filmchecker.wordpress.com) veröffentlichten Kritik heißt es:

*„Es ist schon höchst fraglich, welche morbide Geschichten manch Scriptschreiber zu Papier bringen muss, um die schonungslose Darstellung widerwärtiger Folterszenen rechtfertigen zu können. In DADDY'S LITTLE GIRL ist es die Thematik des Kindesmissbrauchs, die als Grundlage dient damit der Horrorfan eine halbe Stunde am Stück sehen darf, was in Filme wie der legendären HOSTEL-Reihe vor allem der Freiwilligen Selbstkontrolle (FSK) schlaflose Nächte bereitet hat. Die dürfte sich an diesem neuesten Beitrag unmenschlichen Schlachthandwerks sichtlich die Zähne ausbeißen, rückt nämlich hier die eigentliche Problematik von der Trauerbewältigung nach einem Kindsmord ganz schnell in den Hintergrund, um Regisseur CHRIS SUN die Möglichkeit zu geben, möglichst viel selbstzweckhafte und detailfreudige Gewalt aneinanderzureihen. Leider verpufft mit dem ekelerregenden Foltergematsche auch die Ernsthaftigkeit der Geschehnisse, denn die zugrunde liegende Missbrauchs-Kontroverse wird spätestens mit dem elendig lang ausgewalzten Torturpart im Keim erstickt. (...)*

*Leider ist es in DADDY'S LITTLE GIRL mal wieder so, dass eine äußerst ernste Thematik als Vorwand genutzt wird, damit möglichst viel Tortur gezeigt werden kann.“*

In einem auf kabeleins.de („Filmlexikon“) veröffentlichten Kurzkomentar wird kritisiert:

*„Ultrabrutaler Rachethriller, der die sadistischen Torturen einer 40-minütigen Folterorgie mit maximaler Detailfreude ausmalt, ohne je die Wurzel dieses abartigen Bestrafungsfurors in Augenschein zu nehmen.“*

Zwar ist der Film, wie oben erläutert, grundsätzlich ein Werk der Kunst, ein besonderer künstlerischer Wert ist ihm allerdings nicht zuzuerkennen. Demgegenüber überschreitet nach Ansicht des Gremiums die Intensität, in der in dem verfahrensgegenständlichen Film Gewalt-handlungen dargeboten werden, das Maß dessen, was Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden darf, bei weitem.

Die nahezu gewaltfreie erste Hälfte dient vornehmlich dazu, für die von der Hauptfigur in der zweiten Hälfte begangenen Gewalthandlungen Verständnis zu wecken. In der zweiten Hälfte des Films steht dann die Darstellung von Gewalt im Vordergrund und gleitet in vielen Szenen ins Selbstzweckhafte ab, dies zudem in extrem hohem Maß. Der Film läuft dem Erziehungsziel, Grenzen des eigenen Handelns im Rahmen der gesellschaftlichen Auseinandersetzung einzuhalten, entgegen, indem er Selbstjustiz an einem Kindsmörder rechtfertigt und brutalste Folterungsmethoden in epischer Breite darstellt. Angesichts der zahlreichen detaillierten, blutigen Folterszenen hat das 3er-Gremium daher dem Jugendschutz den Vorrang vor der Kunstfreiheit eingeräumt.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Der Grad der Jugendgefährdung wurde gerade nicht als nur gering eingeschätzt, sondern als erheblich bzw. nur knapp unterhalb der Schwelle zur schweren Jugendgefährdung. Zahlen zum Verbreitungsgrad der BluRay-Disc lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium aufgrund der heutigen technischen Vervielfältigungsmöglichkeiten jedoch nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Der Inhalt des Films ist jugendgefährdend. Das 3er-Gremium hat intensiv diskutiert, ob darüber hinaus seiner Einschätzung nach auch der Tatbestand des § 131 StGB verletzt ist, d.h. ob eine Gewaltverherrlichung gegeben ist. Das Gremium hat dies letztlich aus den oben dargestellten Gründen verneint, ordnet den Grad der Jugendgefährdung jedoch nur knapp unterhalb der Grenze zu dieser schweren Jugendgefährdung ein.

Die BluRay-Disc war deshalb gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG in **Teil A** der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

#### § 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

■

■

■

■